

Können Sie mal eben mein Rezept unterschreiben?

Patienten-
info

Liebe Patientinnen, liebe Patienten,

immer wenn Sie in die Praxis kommen und um ein neues Rezept bitten, ist dies ein komplexer Vorgang. Wenn wir für Sie ein Rezept ausstellen, müssen wir als Praxisteam dabei Folgendes bedenken:

1. Wurde die Krankenkassenkarte bereits vorgelegt?
2. Gibt es die Möglichkeit, jetzt ohne Medikament zu behandeln?
3. Ist es das richtige Medikament für diese Krankheit?
4. Ist die gewünschte Wirkung eingetreten?
5. Soll die Dosierung so beibehalten werden?
6. Gab es Nebenwirkungen? Allergien?
7. Soll das Mittel überhaupt weiter eingenommen werden?
8. Stimmt es mit dem aktuellen Medikamentenplan überein?
9. Ist es plausibel, dass die Tabletten verbraucht sind?
10. Besteht Suchtgefahr bei zu häufiger Einnahme?
11. Verträgt sich das Medikament mit anderen, eventuell von spezialisierten Praxen verordneten Medikamenten?
12. Sind Blutabnahmen während der Medikamenteneinnahme notwendig?
13. Ist die Verordnung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und übersteigt nicht das Maß des Notwendigen? (sogenanntes Wirtschaftlichkeitsgebot der Gesetzlichen Krankenversicherung nach Paragraph 2, 12 und 31 des Fünften Sozialgesetzbuchs)
14. Gibt es die Substanz jetzt „frei verkäuflich“? Keine Verordnung von rezeptfreien Medikamenten für Erwachsene (Paragraph 34 Abs. 1 Fünften Sozialgesetzbuch), hierunter fallen die meisten Erkältungsmedikamente und Medikamente für die Hausapotheke.
15. Oder ist das Arzneimittel in Ihrem Einzelfall doch verordnungsfähig, aufgrund der Ausnahmeliste des Gemeinsamen Bundesausschusses?
16. Berücksichtigung von Rabattverträgen nach Paragraph 130 SGBV. (Arzneihersteller bieten ihre Medikamente günstiger an, wenn dafür alle Versicherten einer Krankenkasse das Medikament dieses Konzerns in der Apotheke erhalten)
17. Berücksichtigung von Regressen (wir als Praxis müssen selbst zahlen, wenn wir Ihnen etwas zu viel verordnen; Paragraph 106 Fünftes Sozialgesetzbuch).
18. Vermeiden von Medikamenten ohne nachgewiesenen Zusatznutzen (Paragraph 35 Fünftes Sozialgesetzbuch).
19. Berücksichtigung von Zuzahlungsbefreiungen (für besonders preiswerte Medikamente müssen auch nicht befreite Versicherte nichts in der Apotheke zuzahlen; Paragraph 61 und 62 Fünftes Sozialgesetzbuch).

Wie Sie sehen, gibt es jede Menge zu berücksichtigen. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir Ihren Rezeptwunsch nicht „mal eben schnell“ prüfen können. Geben Sie Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt genug Zeit, dies verantwortungsvoll zu tun.

Praxisstempel



Institut für
Hausärztliche
Fortbildung



Hausärztliche
Praxis